

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

zu:

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Gesetz für familiengerechte Kindertagesstätten (Siebtes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes) - Drucksache 6/7974 vom 18.01.2018

Bericht zur Anwendung des §1(2) des Kindertagesstättengesetzes (KitaG)

Der Landtag stellt fest:

Die frühkindliche Bildung hat in Brandenburg in den letzten Jahren eine erhebliche Aufwertung erfahren. Seit 2010 wird die Personalbemessung in den Kindertagesstätten kontinuierlich verbessert. Der Krippenschlüssel um 40 Prozent angehoben worden. Ab August 2018 liegt der Personalschlüssel im KiGa-Bereich bei 1:11 und hat sich damit um knapp 18 Prozent gegenüber 2013 erhöht. Hinzu kommen die Verbesserung der Leitungsfreistellung, die Schaffung von landesweit rund einhundert Kiez-Kitas und ein Kita-Investitionsprogramm. Damit sind die Landesausgaben für die frühkindliche Bildung von 137 Mio. Euro im Jahr 2009 auf heute über 420 Mio. Euro gestiegen.

Brandenburg wird den Weg der Stärkung der frühkindlichen Bildung auch in Zukunft weiter gehen. Der Landtag weiß gleichzeitig um die verschiedenen Forderungen und Ansätze in Hinblick auf die weitere Ausgestaltung dieses Weges. Vor der gesetzlichen Einführung einer weiteren Bemessungsstufe sieht er jedoch die Notwendigkeit, verschiedene Optionen zur weiteren personellen Verstärkung der Kindertagesstätten zu diskutieren.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, im 4. Quartal 2018 dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport einen Bericht zur Anwendung des § 1(2) des Kindertagesstättengesetzes vorzulegen. In dem Bericht soll

- die unterschiedliche Inanspruchnahme des erweiterten Rechtsanspruchs im zeitlichen Verlauf und nach Landkreisen aufgeschlüsselt dargestellt werden;
- die prozentuale und absolute Inanspruchnahme von erweiterten Betreuungszeiten von sechs bis zehn Stunden – in Stunden-Schritten - und über zehn Stunden hinaus dargestellt werden;
- die Verfahrensabläufe und Prüfkriterien, z. B. Wohl des Kindes dargestellt werden, anhand derer der erweiterte Rechtsanspruch geprüft und genehmigt wird;

Eingegangen: 30.01.2018 / Ausgegeben: 30.01.2018

- Hinweise zur weiteren Ausgestaltung von Verfahrensabläufen und Prüfkriterien im Rahmen einer Gesetzesnovellierung geben.

Begründung:

Brandenburg ist zu Recht stolz auf sein leistungsfähiges Angebot der frühkindlichen Bildung. In den letzten Monaten ist eine Debatte über die Ausfinanzierung erweiterter Betreuungszeiten entstanden. In dem Zuge ist die Forderung an die Landespolitik formuliert worden, eine dritte Betreuungszeit gesetzlich zu verankern.

Vor einer Gesetzesänderung - zumal wenn strukturelle Mehrkosten von ca. 91 Mio. Euro bzw. 1.700 VZE prognostiziert werden - bedarf einer fundierten Bestandsaufnahme. Bisher stehen nur sehr grobe Kostenschätzungen auf Grund von hypothetischen Ableitungen aus der Kinder- und Jugendstatistik des Bundes zur Verfügung.

Vor Eintritt in einen konkreten Gesetzgebungsprozess erscheint es angebracht, im Rahmen eines Berichtes der Landesregierung einen vertieften Überblick über die aktuelle Inanspruchnahme und Ausgestaltungen des erweiterten Rechtsanspruchs und Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Rechtsanspruchsausgestaltung und -prüfung zu erhalten.